

Mitteilungsblatt der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

2016	Verkündet am 01. Juni 2016	Nr. 4
------	----------------------------	-------

Satzung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge (Zulassungszahlensatzung)

Vom 01. Juni 2016

Die Rektorin der Hochschule für Öffentliche Verwaltung hat am 01. Juni 2016 gemäß §§ 30 Absatz 2, 47 Absatz 3 Bremisches Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖVG) vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2015 (Brem.GBl. S. 57) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Bremisches Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141) nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Satzung regelt Zulassungsbeschränkungen für externe Studiengänge im Sinne des § 17 Absatz 3 HfÖVG.

(2) Die Zahl der zum Wintersemester an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger wird gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzt. Die Zahl der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Studierenden wird gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung festgesetzt. Soweit in Anlage 1 oder 2 für das erste oder für höhere Fachsemester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) In den Studiengängen, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber bis zur festgesetzten Zulassungszahl (Höchstzahl) zugelassen. Darüber hinaus wird die Zulassung versagt (Zulassungsbeschränkung).

§ 2

Berechnung der Aufnahmekapazität

Das in die Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität einzubeziehende Lehrangebot ergibt sich aus dem Lehrdeputat des dem jeweiligen Studiengang zugeordneten, mit Lehraufgaben betrauten hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals gemäß § 2 Absatz 2 BremHZG, abzüglich der Reduzierungen der Lehrverpflichtungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 5 BremHZG, und den nach § 2 Absatz 3 BremHZG einzubeziehenden Lehrauftragsstunden.

§ 3 Festsetzung der Normwerte

(1) Die Normwerte für den Ausbildungsaufwand der Studiengänge werden gemäß Anlage 3 festgesetzt.

(2) Der Normwert für den Ausbildungsaufwand eines Studienganges wird bestimmt durch die Summe der Curricularanteile aller für den Abschluss des Studiums nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnungen erforderlichen Lehrveranstaltungen und Betreuungsleistungen einschließlich eines etwa erforderlichen besonderen Aufwandes nach § 2 Absatz 6 BremHZG. Zur Ermittlung des Curricularanteils einer Lehrveranstaltung wird die Anzahl der ihr zugehörigen Semesterwochenstunden durch die vorgegebene Gruppengröße geteilt und mit dem jeweiligen Anrechnungsfaktor nach Maßgabe der dienstrechtlichen Bestimmungen über die Lehrverpflichtung multipliziert.

§ 4 Ermittlung der Zulassungszahlen in höheren Fachsemestern

(1) Die Zahl der freien Studienplätze in höheren Fachsemestern eines Studiengangs wird ermittelt, indem der Ausbildungskapazität des Studienganges die zu einem vom Rektor oder der Rektorin festzulegenden Stichtag ermittelte Vorbelegung gegenüber gestellt wird. Bei der Ermittlung der Vorbelegung sind nur die Studierenden zu berücksichtigen, die am Stichtag die Regelstudienzeit noch nicht überschritten haben.

(2) Die Ausbildungskapazität wird auf Grundlage der Kapazitätsberechnung für das jeweilige Studienjahr ermittelt. Die Ausbildungskapazität eines Studiengangs ergibt sich aus der um den Schwundfaktor verminderten Studienanfängerzahl, multipliziert mit der Zahl der Regelstudienzeitjahre des Studiengangs.

(3) Die Zulassungszahl für höhere Fachsemester ergibt sich aus der Differenz zwischen der Ausbildungskapazität gemäß Absatz 2 und der Vorbelegung zum Stichtag gemäß Absatz 1, erhöht um den Schwundfaktor.

(4) Eine Zulassung kann nur erfolgen, wenn in dem Fachsemester, für welches die Zulassung begehrt wird, Studierende immatrikuliert sind und Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 01. Juni 2016

Die Rektorin der Hochschule
für Öffentliche Verwaltung

Anlagen zur Zulassungszahlensatzung für das Studienjahr 2016/17**Anlage 1
Zulassungszahlen für das erste Fachsemester**

Die Zulassungszahl für das erste Fachsemester beträgt

im Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement:	29
im Studiengang Steuern und Recht:	24

**Anlage 2:
Zulassungszahlen für höhere Fachsemester**

Die Zulassungszahl für höhere Fachsemester beträgt

im Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement:	2
Im Studiengang Steuern und Recht	9

**Anlage 3:
Normwerte**

Die Normwerte werden für

den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement auf	5,383
den Studiengang Steuern und Recht auf	5,333

festgesetzt.

Die Anlagen gelten für das Studienjahr 2016/17.

Bremen, den 01. Juni 2016

Die Rektorin der Hochschule
für Öffentliche Verwaltung